

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/61/2019</b>	
<b>Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt - Neuberufung des stellvertretenden Mitglieds bis zum Ablauf der 13. Amtsperiode am 30.06.2022</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>19</b>	<b>Kreistag</b>	<b>25.07.2019</b>	<b>öffentlich</b>

<b>keine Anlagen</b>	
----------------------	--

## **Beschlussvorschlag**

1. Der Kreistag nimmt davon Kenntnis, dass Landrat Dr. Christoph Schnaudigel noch bis zum 30.06.2022 vom Regierungspräsidium Karlsruhe (als vorschlagsberechtigte Stelle) als Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt benannt ist.
2. Der Kreistag ermächtigt Landrat Dr. Schnaudigel, dem Sprecher der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt die künftige Dezernentin Margit Freund als gemeinsame Stellvertreterin für die Mitglieder des Stadt- und Landkreises Karlsruhe bis zum Ablauf der 13. Amtsperiode am 30.06.2022 vorzuschlagen.

## **I. Sachverhalt**

### **1. Bisherige Besetzung und Vorschlag für die künftige Besetzung**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 beschlossen, Landrat Dr. Christoph Schnaudigel als Mitglied und Sozialdezernenten Peter Kappes als gemeinsamen Stellvertreter für die Mitglieder des Stadt- und Landkreises Karlsruhe für die 13. Amtsperiode (01.07.2016 bis 30.06.2022) des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt vorgeschlagen.

Sozialdezernent Peter Kappes tritt mit Ablauf des 31. August dieses Jahres in den Ruhestand.

Die Landkreisverwaltung empfiehlt, die Nachfolgerin von Herrn Kappes und künftige Leiterin des Dezernates Mensch und Gesellschaft, Margit Freund, als Stellvertreterin vorzuschlagen.

## **2. Allgemeine Informationen zur Zusammensetzung und Berufung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt**

### **a) Mitglieder**

Der Verwaltungsausschuss setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Die Zahl der Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuss wurde auf nur noch vier Mitglieder reduziert. Die Landkreise Rastatt und Karlsruhe sowie die beiden Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden haben sich darauf verständigt, dass jede Körperschaft ein Mitglied in das Gremium entsendet, damit sich alle Kreise in die Arbeit einbringen können.

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften ist die gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde der zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 379 Abs. 3 SGB III), d. h. das Regierungspräsidium Karlsruhe.

### **b) stellvertretende Mitglieder**

Die stellvertretenden Mitglieder werden nicht vom Regierungspräsidium Karlsruhe, sondern von den Gruppen der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit zur Berufung vorgeschlagen. Nach der Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses können die dort vertretenen Gruppen Personenvorschläge zur Berufung durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit einreichen. Die Gruppe der öffentlichen Körperschaften (Landkreise Karlsruhe und Rastatt sowie Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden) darf insgesamt nur bis zu zwei stellvertretende Mitglieder benennen (§ 374 Abs. 4 SGB III). Die Abstimmung zwischen den vier Kreisen hat ergeben, dass es künftig einen Stellvertreter für den südlichen Bereich und einen für den nördlichen Bereich geben soll, d.h. es ist vorgesehen einen gemeinsamen Stellvertreter für den Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden und einen gemeinsamen Stellvertreter für die Stadt und den Landkreis Karlsruhe zu bestimmen.

### Wahlverfahren

Nach § 32 Abs. 7 LKrO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistags widerspricht.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

keine

## **III. Zuständigkeit**

Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 12 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist der Verwaltungsausschuss für die Aufnahme von Personen in Vorschlagslisten zur Besetzung von Gremien, Verwaltungsorganen, Gerichten, Beiräten, Ausschüssen, Kammern, Verbänden usw. zuständig, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Beschlussfassung durch den Kreistag vorschreiben. Eine entsprechende gesetzliche Vorschrift liegt hier nicht vor.

Um eine Vakanz bei der Wahrnehmung der Stellvertreterfunktion zu vermeiden, wird die Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.